

Anforderungen an Mindestkenntnisse / Stand der Sicherheitsunterweisungen																							
	A1	A2	A3	A4	A5	A6	A7	A8	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	
Besucher	X																						
Beschäftigte	X	X		X		X	X	X										X	X	X	X	X	
Vorarbeiter / Truppenführer	X	X		X		X	X	X										X	X		X	X	
Polier mit Stufe Aufsichtsführender	X	X	X	X		X	X	X				X	X	X	X			X	X		X	X	
Firmenbauleiter mit Stufe Aufsichtsführender	X	X	X	X	X	X	X	X				X	X	X	X				X		X	X	
Fachbauleiter	X	X	X	X	X	X	X	X				X	X	X	X					X	X	X	
Firmenbauleiter mit Stufe Projektleiter	X	X	X	X	X	X	X	X				X	X	X	X							X	
Bauüberwachung / SiGeKo	X	X	X	x	X	X	X	X				X	X	x	X						X	X	
Bauherr	X			X		X	X	X															
Anschläger									X									X		X	X	X	
Kranführer									X	X					X			X		X	X	X	
Bedienungspersonal Baugeräte											X				X			X	X			X	
Bedienungspersonal Schweißgeräte												X			X			X					
Personal Gerüstbau / Rohbau / Abbruch												X	X					X					
Personal in Gräben und Gruben														X	X			X	X				
Personal Arbeiten im Verkehrsbereich																X		X	X	X	X	X	
Personal mit Spezialaufgaben																	X	X				X	

A1	Baustellenordnung / Brandschutzordnung Teil A und B	S1	Einweisung Kranbetrieb	S8	Richtlinie Arbeiten im Verkehrsbereich
A2	Merkblatt für Beschäftigte / Aushang Betriebsanweisungen	S2	Einweisung Mehrkranbetrieb	S9	Spezielle Betriebsanweisungen für
A3	Pflichten als Aufsichtsführende	S3	Betriebsanweisungen Baugeräte		Arbeitsverfahren
A4	Alarmplan / Maßnahmenkette	S4	Feuererlaubnisscheine	S10	Gefährdungsbeurteilungen und
A5	Grundsätze der Arbeitsverordnung	S5	Richtlinie Arbeiten und Absturz- gefahren	S11	Einweisungen
A6	SiGe-Plan			S12	Kabelmerkblatt
A7	Mitgeltende Unterlage / Gewerksbezogene Sicherheitsmaßnahmen	S6	Richtlinie Arbeiten in Gruben	S13	Kraneinweisungen (Gleisbereich)
A8	Durchgangsräume	S7	Richtlinie elektrische Anlagen	S14	Sicherungsplan
					BETRA (Betriebs- und Bauanweisung)

Schattierte Bereiche sind dokumentationspflichtig im Rahmen der Sicherungskoordination!
Unterweisungen der Beschäftigten fallen nicht in den Aufgabenbereich des Koordinators.

Ihm müssen die Unterweisungen allerdings durch die Verantwortlichen des Auftragnehmers schriftlich nachgewiesen werden können.

Die Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln, diese zu beurteilen und Maßnahmen zur Abwehr oder Minimierung festzulegen, wird als Gefährdungsbeurteilung bezeichnet
(§ 5 Arbeitsschutzgesetz). Diese Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.